Man kann es nicht allen recht machen – und man muss auch nicht

Frage: Ich unterrichte an einer 3./4. Klasse. Jedes Jahr bekomme ich neue Schülerinnen und Schüler, aber auch neue Eltern, mit denen ich gut zusammenarbeiten will. Nun wird mir in den letzten Jahren vermehrt Misstrauen von der Seite einiger Eltern entgegengebracht. Ich habe das Gefühl, kontrolliert zu werden: Meine Methoden, mein Unterrichtsstil, meine Klassenregeln, meine Intervention und teils auch die Inhalte meiner Lektionen werden kritisiert. Immer öfter haben Eltern klare Vorstellung, wie Schule in ihren Augen sein sollte – und stellen entsprechende Forderungen. Welche Rechte haben Eltern? Und wie soll ich mich verhalten? So gilt es, bei einem Ausflug ins Grüne einige Regeln einzuhalten:

Von Anne Studer, Beraterin

Elternzusammenarbeit ist eine anspruchsvolle und zeitintensive, aber auch wichtige Aufgabe. Versuchen Sie ruhig und selbstsicher zu bleiben und möglichst offen mit den Eltern über die vorgebrachten Themen zu sprechen. Hören Sie sich die Wünsche oder Forderungen an und überlegen Sie, welche Sie als Anregung prüfen können und welche für Sie nicht diskutierbar sind. Sie sind die ausgebildete Fachperson und damit für die ganze Klasse sowie dafür verantwortlich, dass die Ziele erreicht werden. Die Eltern stellen ihre Forderungen oft aus der Optik und im Interesse ihres eigenen Kindes. Klären Sie die Eltern ruhig über ihre Rechte auf, aber auch über ihre Pflichten.

Stellen Sie jedoch klar, dass folgende Punkte allein in der Kompetenz der Schule liegen:

- Pädagogisch-didaktische Entscheidungen
- Lehrplanumsetzung, Unterrichtsgestaltung, Wahl der Unterrichtsthemen
- Stundenplangestaltung
- Wahl von Lehrmitteln
- Anzahl Klassen und Schülerzuteilung (Schulleitung / Schulkommission)

Ermuntern Sie die Eltern an Ihrem ersten Elternabend, bei Fragen oder Problemen rasch mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. So kann ein guter Kontakt entstehen und es türmen sich keine Altlasten auf.

Viele Lehrkräfte haben auch gute Erfahrungen gemacht mit einer Sprechstundenzeit. Eltern werden dann aufgefordert, ihre Anliegen in dieser Zeit anzubringen und nicht in der kleinen Pause oder zu anderen für die Lehrperson ungünstigen Zeiten. So haben Sie besser die Möglichkeit, in Ruhe und überlegt auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen und Ihre eigene Sichtweise klarzustellen.

Je nach Situation hat es sich als gut erwiesen, die Eltern auf konstruktive Art zur Mitarbeit zu motivieren. Sei das, indem sie Schulprojekte unterstützen oder bei Aktionstagen mithelfen und so ihre Ideen konstruktiv einbringen können.

Ziehen Sie rasch die Schulleitung bei, falls sich die Differenzen in Gesprächen mit den Eltern nicht klären lassen. Die Schulleitung hat als Ihre vorgesetzte Stelle die Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrpersonen. Das heisst, Ihre Schulleitung ist verpflichtet, Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen gegen unberechtigte Anschuldigungen und Forderungen seitens der Eltern zu schützen und Sie in anspruchsvollen Elterngesprächen zu unterstützen.

Einige Eltern muss man schlicht in die Schranken weisen, indem man ihnen klar Grenzen setzt und die Punkte aufzeigt, welche klar im Kompetenzbereich der Lehrperson liegen (siehe oben).

Führen Sie sich auch immer wieder vor Augen, wie viele Eltern zufrieden sind mit Ihrer Arbeit. Meist stellt sich dabei heraus, dass das eindeutig die Mehrzahl ist. Darauf dürfen Sie als Lehrerin und Lehrer stolz sein. Und wie im Titel bereits erwähnt: Allen kann und muss man es nicht recht machen.

Einige rechtliche Grundlagen zum Thema Elternzusammenarbeit und Lehrfreiheit

- Art. 52.2 LAV: «Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbildes sowie der Qualitätsvorgaben der Schule.»
- Art. 58 LAV: «Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden ... sowie weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen.»
- Art. 31.2 Volksschulgesetz: «Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.»
- Art. 31.3 Volksschulgesetz: «Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.»
- Art. 32.1 Volksschulgesetz: «Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.»

Bildung Bern hat eine hilfreiche Broschüre erarbeitet: »wer, wie, was» Kann im Sekretariat bestellt werden und den Eltern abgegeben werden.